

EB zurück am 22.02.19



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen



Verwaltungsgericht
Oldenburg

12. Kammer
Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Aktenzeichen: 12 A 620/17

Rechtsanwälte 41

26121 Oldenburg

Empfangsstempel

20 Feb. 2019

1744 11 1109

12. Kammer, 12. Senat, 12. Senat - Bismarck

Bitte beachten!
Ab sofort neue Faxnummer:
05141 5937-32400

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

12 A 620/17

Ihr Zeichen
131/17 MN09

Durchwahl
0441 950798-11

Datum
20.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Verwaltungsrechtssache

J. Gemeinde

Frist	<i>Stellungnahme</i>
Vorfrist	<i>08. 03. 19</i>
Prinzipalfrist	<i>15. 03. 19</i>

/not. Dk

konnte der Sache wegen einer Vielzahl älterer Verfahren bisher kein Fortgang gegeben werden. Nach rechtlicher Prüfung weise ich nunmehr zur Vermeidung einer noch längeren Verfahrensdauer und erhöhter Verfahrenskosten darauf hin, dass die Klage erfolglos bleiben wird. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Klägerin begehrt die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister. Sie macht geltend, ausreichende Gründe hierfür vorgetragen zu haben; insbesondere komme die Eintragung einer Auskunftssperre für sie als Zugehörige zur Berufsgruppe der Lehrer für deutsche Integrationskurse in Betracht. Im Hinblick auf Art. 2 GG (informationelle Selbstbestimmung) gebiete eine verfassungskonforme Auslegung der Regelung des § 51 BMG es, einen Anspruch auf Eintragung einer Auskunftssperre schon bei Bestehen einer abstrakten Gefahr anzunehmen.

Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 51 Abs. 1 BMG. Danach hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer

Dienstgebäude
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

Telefon 0441 220-6000
Telefax 05141 5937-32400
Sprechzeiten Montag-Donnerstag 9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen 9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE59 2505 0000 0106 0249 79, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1271257619709-000214590
De-Mail: govello-1271257619709-000214590@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de

anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Im Beschluss zum der Klage vorangegangenen Eilverfahren – 12 B 2768/17 – vom 30. Juni 2017 hat das Gericht unter Bezugnahme auf obergerichtliche Rechtsprechung bereits ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 51 BMG nicht bestehen und zwar auch mit der Maßgabe, dass bei der Prüfung, ob eine Auskunftssperre einzutragen ist, auf die individuellen Verhältnisse des Betroffenen abzustellen sei. Daher reichten die bis zu der Entscheidung dargelegten Gründe der Kläger nicht aus.

Eine andere rechtliche Beurteilung ist auch unter Berücksichtigung ihres weiteren Vortrages zu ihrem Berufsfeld nicht gerechtfertigt. Wie sie selbst angibt, ergibt sich daraus keine konkrete Gefahr. Gerade für diese Berufsgruppe ist auch nicht erkennbar ausnahmsweise von einer grundsätzlichen besonderen Gefahrenlage, die im Einzelfall immer vorliegt, auszugehen. Das Gericht folgt der Klägerin darüber hinaus nicht, soweit diese eine abstrakte, denkbare Gefahr im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung für ausreichend erachtet. Denn dies wird dem Erfordernis des Vorliegens entsprechender individueller Verhältnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2017 – 6 B 49/16 –, BayVGH, Urteil vom 2. Dezember 2015 – 5 B 15.1423 –, beide juris) nicht gerecht.

Ich rege daher an, die Klage zurückzunehmen. Für den Fall, dass an der Klage festgehalten werden soll, kündige ich hiermit eine Entscheidung gem. §§ 6, 84 VwGO durch die Einzelrichterin und per Gerichtsbescheid an, da die Sach- und Rechtslage keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Ich gebe Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme bis spätestens zum 15. März 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Richterin am Verwaltungsgericht

Auf Anordnung

Justizangestellte

Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.